

Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.06.2013 beschlossen, dass alle von der Stadt Schortens festgelegten und erhobenen Gebühren und Entgelte unter Einbeziehung der Teuerungsrate und etwaiger Lohnsteigerungen geprüft und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Berechnungen wurden auf Grundlage der Einzelbudgets und dem Verhältnis von Personal- sowie Sach- und Dienstleistungsaufwand der Planwerte 2018 für folgende Produkte erstellt.

- Bürgerbegegnungsstätte, BBS (P1.2.8.1.101)
- Bürgerhaus (P1.5.7.3.100)
- Bücherei (P1.2.7.2.001)
- Jugend- und Familienzentrum (P1.3.6.6.100)
- Freibad (P1.4.2.4.300)
- Kindertagesstätten (P1.3.6.5.001.001 - 006)
- Randbetreuung an Grundschulen (P1.2.1.1.001 - 007)

Bei einer Teuerungsrate von 1,745% und einer Personalkostensteigerung von 3,00% in 2017 ergibt sich für die o. g. Produkte die folgende Erhöhung als Mischwert aus Teuerungsrate und Personalkostensteigerung.

...

-2-

BBS	1,79 %
Bürgerhaus	2,32 %
Bücherei	2,76 %
Freibad	2,56 %
Jugend- und Familienzentrum	2,82 %
Kindertagesstätten	2,95 %
Randbetreuung an Grundschulen *	2,95 %

*) Die Entgelte der Randbetreuung an Grundschulen sind vom „20-Stunden-Tarif“ der Kindertagesstätten abgeleitet. Somit ergibt sich der gleiche Mischwert.

In der Anlage sind die Berechnung und der Vorschlag der Verwaltung für eine Erhöhung ersichtlich.

Für die Berechnung sind die Vorjahreswerte (ungerundet mit 3 Stellen nach dem Komma) zugrunde gelegt. Der dann mit dem o. g. Mischwert neu errechnete Betrag wird entsprechend auf- oder abgerundet. Eine Ausnahme bilden die Entgelte der Kindertagesstätten und der Randbetreuung an Grundschulen. In den Vorkonten werden Monatswerte hinterlegt. Somit wurde in diesen Fällen der Jahreswert auf den Monat umgerechnet und auf volle 10 ct abgerundet. Dieser Wert wird im Anschluss als Jahreswert ausgewiesen.

Bei der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung würden sich die Einnahmen zum jetzigen Stand in Bezug auf 2017 um rd. 20.300 € im Teilhaushalt 12 und um rd. 4.500 € im Teilhaushalt 14 verbessern.

Es ist anzumerken, dass bei Gebühren/Entgelten, die in 2017 nicht erhöht wurden, im Folgejahr (2018) jedoch mit dem erhöhten nicht gerundeten Wert weitergerechnet wird.

Bei der jährlichen Überprüfung der Verwaltungskostensatzung haben sich die Arbeitszeitanteile nicht verändert. Bei den von der Stadt Schortens erhobenen Pauschalen für Verwaltungstätigkeiten wurde im Bereich der Ziffern 7.2.1. bis 7.2.2.3 eine Anhebung der Pauschale durchgeführt, da diese hier nicht mehr auskömmlich sind.

Die berücksichtigten Pauschsätze des Landes Niedersachsen für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung nach Zeitaufwand finden Anwendung. Diese wiederum beinhalten die tarifrechtliche / gesetzliche Steigerung der Personalkosten.

Die von der Stadt Schortens zugrunde gelegten Pauschalen werden jedes Jahr mit der jährlichen Personalkostensteigerung angepasst.

Bei der jetzt vorgeschlagenen Anpassung der Verwaltungskostensatzung würde sich auf Grundlage der in 2017 vorgenommenen Amtshandlungen eine Mehreinnahme von rd. 1.900 € ergeben.

...